

**Öffentliche Sitzung des  
I. Zivilsenats  
des Bundesgerichtshofs**

Karlsruhe, 6. April 2017

**I ZR 33/16**

Anwesend:

Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof

Prof. Dr. Büscher

Richter am Bundesgerichtshof Prof. Dr. Schaffert

Richter am Bundesgerichtshof Dr. Kirchhoff

Richterin am Bundesgerichtshof Dr. Schwonke

Richter am Bundesgerichtshof Feddersen

als beisitzende Richter

Justizangestellte Führinger

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

In Sachen



gegen

Taxivereinigigung Frankfurt am Main e.V.

erschienen in dem heutigen Termin zur mündlichen Verhandlung über die Revision des Beklagten gegen das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Februar 2016 nach Aufruf der Sache:

1. für den Revisionskläger:

Rechtsanwalt Dr. Nassall und Rechtsanwalt Wüstenberg aus Offenbach am Main;

2. für die Revisionsbeklagte:

Rechtsanwalt Dr. Mennemeyer sowie die Vorstandsmitglieder Herr Kitzinger, Herr Kratz und Herr Adler.

Es wurde festgestellt, dass die Formalien geprüft sind. Beanstandungen haben sich nicht ergeben.

Der Anwalt des Revisionsklägers stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 28. April 2016.

Der Anwalt der Revisionsbeklagten stellte den Antrag aus dem Schriftsatz vom 22. März 2016.

Die Protokollführerin wurde um 9.10 Uhr entlassen.

Die Anwälte verhandelten hierauf streitig zur Sache.

Nach Beratung des Gerichts verkündete der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung folgendes **Urteil:**

Auf die Revision des Beklagten wird das Urteil des 6. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main vom 4. Februar 2016 insoweit aufgehoben, als die Berufung des Beklagten gegen seine Verurteilung nach dem Klageantrag zu 2 zurückgewiesen worden ist.

Auf die Berufung des Beklagten wird das Urteil der 8. Kammer für Handelssachen des Landgerichts Frankfurt am Main vom 10. Juni 2015 teilweise abgeändert. Der Klageantrag zu 2 wird abgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt die Klägerin.

Ferner wurde folgender **Beschluss** verkündet:

Der Streitwert für die Revision wird auf 571,44 € festgesetzt.

Büscher

Führinger